

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Herrmann Gebäudesanierung GmbH**

Stand September 2020

## **1. Geltungsbereich**

### 1.1

Die Herrmann Gebäudesanierung GmbH führt alle Verträge auf Basis der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) aus. Mit dem Abschluss des Vertrages erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich mit dieser Vertragsgrundlage einverstanden.

### 1.2

Abweichende AGB des Auftraggebers werden nicht anerkannt. Deren Geltung wird ausdrücklich widersprochen.

### 1.3

Die AGB finden in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses veröffentlichten Fassung Anwendung. Die Herrmann Gebäudesanierung GmbH behält sich vor, die AGB in begründeten Fällen, wie z.B. Gesetzesänderungen oder Änderungen der Rechtsprechung abzuändern oder zu ergänzen. Die jeweiligen Änderungen treten mit Veröffentlichung auf der Internetseite [www.herrmann-san.de](http://www.herrmann-san.de) in Kraft.

### 1.4

Soweit Bauleistungen betroffen sind, werden die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B (VOB/B) in ihrer jeweils gültigen Fassung ergänzend Bestandteil des Vertrages.

Gegenüber Verbrauchern wird die VOB/B nur im Falle der vorherigen Übergabe der entsprechenden Regelungen in Textform ergänzender Gegenstand der vertraglichen Vereinbarung.

Schadensaufnahmen und Schadensmanagementleistungen (wie z.B. Korrespondenz mit Versicherungen, Sachverständigen, Hausverwaltungen, Nachunternehmern) sind keine Bauleistungen i.S.d. VOB/B.

## **2. Angebot und Vertragsschluss**

### 2.1

Alle Angebote der Herrmann Gebäudesanierung GmbH bleiben bis zur Annahme freibleibend. Etwaige Ergänzungen und Änderungen der Angebote bedürfen der Schriftform.

### 2.2

Die in dem Angebot aufgeführten Preise haben eine Geltungsdauer von drei Monaten. Nach Ablauf dieser Frist bedarf es einer Nachkalkulation.

### 2.3

Ein verbindlicher Vertrag kommt erst durch eine schriftliche Auftragsbestätigung des Auftraggebers, spätestens jedoch mit der unwidersprochenen Aufnahme der Tätigkeiten durch die Herrmann Gebäudesanierung GmbH, zustande.

### 2.4

Die Herrmann Gebäudesanierung GmbH ist berechtigt, Aufträge ganz oder in Teilen durch Nachunternehmer ausführen zu lassen. Alleiniger Vertragspartner des Auftraggebers bleibt die Herrmann Gebäudesanierung GmbH.

### 2.5

Voraussetzung für Leistungen der Herrmann Gebäudesanierung GmbH ist die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers. Tritt nach Abschluss des Vertrages beim Auftraggeber eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ein, ist die Herrmann Gebäudesanierung GmbH berechtigt, die vertragliche Leistung zu verweigern, bis der Auftraggeber eine angemessene Sicherheitsleistung bereitgestellt hat. Ist der

Auftraggeber nicht dazu bereit, kann die Herrmann Gebäudesanierung GmbH vom Vertrag zurücktreten. Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers ist insbesondere gegeben, wenn dieser bereits eine Vermögensauskunft abgegeben hat, gegen ihn ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist.

### 2.5

Kostenvoranschläge bzw. Angebote, die nicht zu einem Auftrag führen, werden mit einem Betrag in Höhe von 250,00 EUR zzgl. Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.

## **3. Preise**

### 3.1

Alle Preise verstehen sich stets zuzüglich der in der Bundesrepublik Deutschland jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

### 3.2

Im Falle einer unterlassenen Vergütungsvereinbarung werden die Arbeiten der Firma Herrmann Gebäudesanierung GmbH auf der Basis des z. Zt. der Auftragserteilung geltenden Leistungsverzeichnisses der Herrmann Gebäudesanierung GmbH abgerechnet. Das Verzeichnis kann von dem Auftraggeber jederzeit angefordert werden.

### 3.3

Vom Auftraggeber zusätzlich bzw. nachträglich beauftragte Leistungen, die vom ursprünglichen Auftragsumfang abweichen, werden gemäß Ziffer 3.2 abgerechnet, sofern keine anderweitige Vergütungsvereinbarung getroffen worden ist (Nachtrag).

### 3.4

Ist als Vergütung der Leistung eine Pauschalsumme vereinbart, so bleibt die Vergütung grundsätzlich unverändert. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn die tatsächlich erbrachte Leistung so stark von der vertraglich vereinbarten abweicht, dass einer Vertragspartei ein Festhalten an der Pauschalsumme nicht zumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit ist jedenfalls bei einer Abweichung von 20 % anzunehmen. In diesem Fall ist auf Verlangen der benachteiligten Partei ein Ausgleich unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu zahlen. Die Bemessung der Ausgleichszahlungen erfolgt anhand des Leistungsverzeichnisses der Herrmann Gebäudesanierung GmbH.

## **4. Zahlungsbedingungen und Rücktrittsrecht**

### 4.1

Der in der Rechnung ausgewiesene Gesamtbetrag ist sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von 14 Kalendertagen ab Rechnungsdatum auszugleichen.

### 4.2

Die Herrmann Gebäudesanierung GmbH ist berechtigt, vor Aufnahme der vertraglich vereinbarten Tätigkeit eine Vorauszahlung (Vorschuss) in Höhe von 50 % der voraussichtlichen Gesamtvergütung zu fordern, sofern das Auftragsvolumen, ein schlechtes Zahlungsverhalten in der Vergangenheit oder mangelnde Bonität des Auftraggebers dies erforderlich machen. In diesem Fall nimmt die Herrmann Gebäudesanierung GmbH die vertraglich vereinbarten Arbeiten erst nach Eingang der Vorauszahlung auf.

Die geleistete Vorauszahlung wird mit der ersten fälligen Rechnung oder Abschlagzahlungen gemäß Ziffer 4.3 verrechnet.

### 4.3

Die Herrmann Gebäudesanierung GmbH ist berechtigt, Abschlagzahlungen in Höhe von 90 % des Wertes der ordnungsgemäß erbrachten Leistungen zu fordern.

#### 4.4

Als Zahlungsmöglichkeiten werden ausschließlich Barzahlung oder Zahlung per Überweisung vereinbart. Schecks werden nur in Ausnahmefällen und ausschließlich erfüllungshalber angenommen.

#### 4.5

Kommt der Auftraggeber mit seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag in Verzug, wird die gesamte Restschuld aus der jeweiligen Vertragsbeziehung sofort zur Zahlung fällig.

Die Berechnung der Verzugszinsen und des weiteren Verzugs Schadens richtet sich nach § 288 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

#### 4.6

Kommt der Auftraggeber mit der Erfüllung seiner Leistungs- und Mitwirkungspflichten in Verzug, ist die Herrmann Gebäudesanierung GmbH berechtigt, diejenigen Leistungen, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen, zurückzubehalten. Im Übrigen behält die Herrmann Gebäudesanierung GmbH sich vor, nach Ablauf einer fruchtlosen Nachfrist von mindestens 14 Tagen mit Ablehnungsandrohungen vom Vertrag zurückzutreten. Der Auftraggeber kann die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts durch Sicherheitsleistung abwenden. Eine Sicherheitsleistung durch Bürgen ist ausgeschlossen.

### 5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

#### 5.1

Ist der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, steht diesem ein Zurückbehaltungsrecht nur hinsichtlich unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber der Herrmann Gebäudesanierung GmbH zu.

#### 5.2

Der Auftraggeber kann die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur erklären, wenn es sich um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt. Dies gilt nicht für voneinander abhängigen Forderungen.

### 6. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

#### 6.1

Der Auftraggeber stellt sicher, dass den Mitarbeitern und Bevollmächtigten der Herrmann Gebäudesanierung GmbH während der regelmäßigen Arbeitszeiten freier Zugang zum vertraglich vereinbarten Objekt gewährt wird. Der Auftraggeber hat Strom und entsprechende Anschlüsse, Beleuchtung und Wasser in ausreichender Kapazität auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen.

#### 6.2

Betreibt der Auftraggeber einen Betrieb, unterrichtet er die Herrmann Gebäudesanierung GmbH schriftlich über die spezifischen Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften. Geeignete Schutzvorrichtungen sind durch den Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Andernfalls ist die Haftung der Herrmann Gebäudesanierung GmbH ausgeschlossen. Die Regelungen in § 10 gelten entsprechend.

#### 6.3

Sind Geräte und Anlagen Gegenstände der Beauftragung an die Herrmann Gebäudesanierung GmbH, hat der Auftraggeber Sicherheitsvorschriften und Bedingungsanleitungen zur Verfügung zu stellen.

#### 6.4

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen, die zur Durchführung der vertraglich vereinbarten Tätigkeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber einzuholen.

### 7. Abnahme und Gewährleistung

#### 7.1

Die Herrmann Gebäudesanierung GmbH kann vom Auftraggeber die förmliche Abnahme des ordnungsgemäß erstellten Werkes verlangen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber in sich abgeschlossene Teile der Gesamtleistung besonders abzunehmen. Dies gilt insbesondere für Teile der Gesamtleistung, deren Prüfung durch die weitere Ausführung der Arbeiten unmöglich wird.

#### 7.2

Ist der Auftraggeber Unternehmer i.S.d. § 14 BGB oder eine Person des öffentlichen Rechts, so hat dieser offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige und der Nachweis des Zugangs innerhalb angemessener Frist. Versäumt der Auftraggeber die rechtszeitige schriftliche Anzeige, entfällt bezüglich dieser offensichtlichen Mängel jede Gewährleistung.

#### 7.3

Bei berechtigter Geltendmachung eines Mangels, steht der Herrmann Gebäudesanierung GmbH ein Recht zur Nacherfüllung zu. Für den Fall, dass diese die vom Auftraggeber gesetzte Frist zur Nacherfüllung fruchtlos verstreichen lässt, die Nacherfüllung fehlschlägt oder unmöglich ist, ist der Auftraggeber zur Minderung des vereinbarten Preises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

### 8. Gefahrübergang

#### 8.1

Die Herrmann Gebäudesanierung GmbH trägt die Gefahr des Untergangs oder der Verschlechterung bis zur Abnahme des Werkes. Mit der Abnahme geht die Vergütungsgefahr auf den Auftraggeber über. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug so geht die Gefahr ab diesem Zeitpunkt auf ihn über.

#### 8.2

Ist das Werk vor Abnahme durch den Auftraggeber durch einen von ihm zu vertretenden Umstand untergegangen oder beschädigt worden, ohne dass ein Umstand mitgewirkt hat, den die Herrmann Gebäudesanierung GmbH zu vertreten hat, ist diese berechtigt, einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung zu verlangen.

#### 8.3

Für den Fall, dass sich die Ausführung des Auftrages aus Gründen verzögert, die von dem Auftraggeber zu vertreten sind, so hat dieser der Herrmann Gebäudesanierung GmbH den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

### 9. Haftung

#### 9.1

Die Haftung der Herrmann Gebäudesanierung GmbH ist ausgeschlossen.

#### 9.2

Der Haftungsausschluss gilt nicht für grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten Schäden, schuldhaften Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie schuldhaften Verletzungen einer wesentlichen Vertragspflicht, auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen durfte oder deren Erfüllung zum Erreichen des Vertragszwecks erforderlich ist. Bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden beschränkt, der typischerweise in vergleichbaren Fällen eintritt.

#### 9.3

Gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB und juristischen Personen des öffentlichen Rechts ist die Haftung für Mangelfolgeschäden, für die lediglich eine Haftung aus positiver Vertragsverletzung in Betracht kommt, ausgeschlossen.

9.4

Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

9.5

Soweit die Haftung gegenüber der Herrmann Gebäudesanierung GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.6

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **10. Kündigung**

10.1

Der Auftraggeber steht bis zur Vollendung des Werkes gemäß § 649 BGB ein Kündigungsrecht zu. Die bis dahin von der Herrmann Gebäudesanierung GmbH ordnungsgemäß erbrachten Leistungen werden vertragsgemäß abgerechnet.

10.2

Der Vergütungsanspruch für Leistungen, die die Herrmann Gebäudesanierung GmbH infolge der Kündigung nicht mehr erbringen kann, wird mit 10 % des vereinbarten Preises (ohne USt.) dieser Leistung pauschalisiert. Dem Auftraggeber bleibt vorbehalten, einen geringeren Vergütungsanspruch wegen höherer ersparter Aufwendungen bzw. anderweitigem oder unterlassenen Erwerbs nachzuweisen. Die Herrmann Gebäudesanierung GmbH behält sich vor, im Einzelfall einen höheren, als den pauschalisierten Vergütungsanspruch geltend zu machen<sup>6</sup>.

## **11. Datenschutz**

11.1

Die Erhebung, Verarbeitung und Speicherung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers erfolgt entsprechend den Bestimmungen des BDSG (Bundesdatenschutzgesetzes) und der DS-GVO (Datenschutz-Grundverordnung). Die entsprechende Datenschutzerklärung kann [hier](#) abgerufen werden.

11.2

Die Herrmann Gebäudesanierung GmbH behält sich bei Vorliegen eines berechtigten Interesses die Prüfung der Bonität des Auftraggebers vor. Hierzu arbeitet die Herrmann Gebäudesanierung GmbH mit der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss zusammen. Die Information gem. Art. 13 DS-GVO zur Erhebung von Daten und Übermittlung an die Creditreform Boniversum GmbH können § 123 der Datenschutzerklärung entnommen werden.

## **12. Schlussbestimmungen**

12.1

Soweit gesetzlich zulässig, wird als Gerichtsstand der Sitz der Herrmann Gebäudesanierung GmbH vereinbart.

12.2

Die Beziehung zwischen der Herrmann Gebäudesanierung GmbH und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.3

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

## **13. Information gem. § 36 VSBG**

Die Herrmann Gebäudesanierung GmbH ist nicht verpflichtet und nicht bereit an dem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.